

# RS OGH 2006/10/17 1Ob189/06k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2006

## Norm

ABGB §266 Abs3

ABGB §271 Abs1

## Rechtssatz

Wird eine Entschädigung gemäß § 266 Abs 3 ABGB - also bei Entschädigungen, die 5% der Einkünfte des Betroffenen übersteigenbegehrt, bedarf es nicht jedenfalls der Bestellung eines Kollisionskurators nach § 271 Abs 1 ABGB, sondern nur bei Gefährdung der Interessen der Pflegebefohlenen und wenn deren Interessen vom Gericht nicht ausreichend wahrgenommen werden könnten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 189/06k  
Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 189/06k  
Veröff: SZ 2006/153

## Schlagworte

Prozent

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121619

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)